

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Laas, KABEG, Klinikum Klagenfurt, LKH
Wolfsberg, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Rosegg, der Marktgemeinde St. Jakob im Ro-
sental, der Marktgemeinde Eberndorf, der Marktge-
meinde Liebenfels, der Gemeinde Reißbeck, der Ge-
meinde Arriach, der Gemeinde St. Kanzian am Klopei-
ner See, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Marktgemeinde
Gurk, der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Hundehalteverord-
nung

Bezirkshauptmannschaft Völkermark: Hundehalteverord-
nung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Errichtung Maschinelle Ausrüstung der Er-
weiterung der Kläranlage Villach;
Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Kläranlage
in Villach

Marktgemeinde Reichenfels: Sanierung Wasserleitung
Sommerauer Straße / Reichenfels 2020

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs-
und Siedlungsvereinigung GesmbH: Arbeiten für die
Parkplatzerweiterung in 9020 Klagenfurt, Gutendorfer-
straße 18, 20, 22;
Arbeiten für die Errichtung einer Carportanlage in
9135 Bad Eisenkappel, Vellach 158 und 160

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-
gesellschaft Kärnten GesmbH: Arbeiten für die Erneue-
rung von Badezimmern für die Wohnanlage 9150
Bleiburg, Loibacher Straße 10

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin
Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin
Für die KABEG, Abteilung Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik, gelangt folgende Stelle zur Besetzung:
IT-TrainerIn / IT-Applikationssupport in Vollzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie in 75% Teilzeitbeschäftigung
Mechatronikerin/Mechatroniker oder Elektrotechnikerin/Elektrotechniker

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin
Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstellen im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent
Pflegeassistentinnen/-assistenten

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Stationsleitung IBST, Postnarkose u. Schockraum
Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachbereichsleitung Stellvertretung für die Haus- und Betriebstechnik

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. November 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 5. November 2020

92. Verordnung: Kärntner Tagesbetreuungsverordnung; Änderung

Ausgegeben am 9. November 2020

93. Verordnung: Kärntner Ausbildungsträgerverordnung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Rosegg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-97-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 15. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 888, KG Berg, im Ausmaß von 2.255 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1199, KG Berg, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

2b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1200, KG Berg, im Ausmaß von 381 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. .88, KG Berg, im Ausmaß von 196 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 913/1, KG Rosegg, im Ausmaß von 1.040 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 184, KG Rosegg, im Ausmaß von 776 m² von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1313, KG Berg, im Ausmaß von 510 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 die Flächen der Grundstücke Nr. 470 und 471, KG Berg, im Ausmaß von 5.178 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1172 und 1171, KG Rosegg, im Ausmaß von 2.351 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 386, KG Berg, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-103-1/13-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 23. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

26/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 560, KG St. Peter, im Ausmaß von 8.550 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-18-1/14-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 4. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2019 eine Teilfläche von ca. 775 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 709/11, KG Kühnsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

8/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.262 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstücken Nr. .29, .30/1, .30/2, 472/1, 472/2 und 1184/13, je KG Eberndorf, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 56 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstücken Nr. 487 und 1184/13, je KG Eberndorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 26 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1184/13, KG Eberndorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Liebenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-66-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 3. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11/2017 eine Teilfläche von ca. 2.390 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1035, KG Rosenbichl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche von ca. 751 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 10/2, KG Hardegg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2019 eine Teilfläche von ca. 477 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 690/1 und 690/2, je KG Hardegg, in Grünland-(Ferien-)Lager (§ 5 K-GplG 1995),

5/2019 eine Teilfläche von ca. 1.812 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 215, KG Rottschaff Feistritz, in Grünland-Lagerhalle (§ 5 K-GplG 1995),

14/2019 eine Teilfläche von ca. 1.334 m² aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 217 und 215, je KG Rottschaff Feistritz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

6/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.746 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 496/1 und 496/3, je KG Rosenbichl, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 1.745 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück Nr. 263/1, KG Rosenbichl, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

8/2019 eine Teilfläche von ca. 946 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1022, KG Rosenbichl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

10/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.664 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 841, 850, 854 und 859/4, je KG Sörgerberg, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 2.090 m² aus den als Grünland-Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 850 und 857, je KG Sörgerberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

11/2019 a) eine Teilfläche von ca. 4.732 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 116/1, KG Rosenbichl, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 725 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 116/3, KG Rosenbichl, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 445 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 116/4, 116/5, 116/6, 116/7 und 116/8, je KG Rosenbichl, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reißbeck

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-95-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 15. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von 2.555 m² aus den als Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstücken Nr. .129, .148, .21/3, 155/2, 158/3, 171/9 und 173/4, KG Kolbnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1b/2019 eine Teilfläche von 1.520 m² aus den als Bauland-gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstücken Nr. 171/8 und 171/9, KG Kolbnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1c/2019 eine Teilfläche von 1.315 m² aus den als Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten

Grundstücken Nr. 155/2, 158/3, 171/10 und 173/4, KG Kolbnitz, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2a/2019 eine Teilfläche von 3.397 m² aus den als Grünland für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1532/1, 1532/4, 1532/5, 1532/6, 1532/7, 1534 und 261/1, KG Penk, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2b/2019 eine Teilfläche von 219 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1534 und 1536/1, KG Penk, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2c/2019 eine Teilfläche von 86 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg festgelegten Grundstücken Nr. 1535/2 und 1536/5, KG Penk, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2d/2019 eine Teilfläche von 179 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg festgelegten Grundstücken Nr. 146/1, 1536/1, 1536/4 und 1536/5, KG Penk, in Bauland Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2e/2019 eine Teilfläche von 929 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg festgelegten Grundstücken Nr. 258/2 und 1663, KG Penk, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2f/2019 eine Teilfläche von 246 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 258/2 und 260/2, KG Penk, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2g/2019 eine Teilfläche von 446 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1663 und 258/2, KG Penk, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2h/2019 eine Teilfläche von 1.048 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1532/1, 1534, 260/2 und 261/1, KG Penk, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2i/2019 eine Teilfläche von 605 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1535/2, 258/7 und 260/6, KG Penk, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2j/2019 eine Teilfläche von 127 m² aus dem als Bauland Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1536/5, KG Penk, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3a/2019 eine Teilfläche von 1.019 m² aus den als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstücken Nr. 875/2 und 875/5, KG Penk, in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3b/2019 eine Teilfläche von 325 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 874/12, KG Penk, in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3c,g/2019 eine Teilfläche von 1.867 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 875/2, KG Penk, .197, 1265/1, KG Zandlach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

3d,h/2019 eine Teilfläche von 371 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 875/2, KG Penk, und 1262/1, KG Zandlach, in Grünland- Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3e,i/2019 eine Teilfläche von 98 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg festgelegten Grundstücken Nr. 875/2, KG Penk, und 1262/1, KG Zandlach, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

3f/2019 eine Teilfläche von 459 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg festgelegten Grundstücken Nr. 875/2 und 875/7, KG Penk, in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3j/2019 eine Teilfläche von 439 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 197 und 198, KG Zandlach, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

4a/2019 eine Teilfläche von 1.746 m² aus den als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstücken Nr. 107, 108/1 und 109/7, KG Kolbnitz, in Bauland- Sondergebiet gewerbliche Immissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

4b/2019 eine Teilfläche von 109 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 106/4, KG Kolbnitz, in Allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6a/2019 eine Teilfläche von 1.012 m² aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. .66, 590/1, 592/1, 593, 696/1, KG Teuchl, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

6b/2019 eine Teilfläche von 103 m² aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 579/16, 607/14, 696/1, KG Teuchl, in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arriach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-5-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 21. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1674, KG Arriach, im Ausmaß von 700 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1024/11, KG Laastadt, im Ausmaß von 558 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1024/11, KG Laastadt, im Ausmaß von 585 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 20/1, KG Arriach, im Ausmaß von 682 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-104-1/12-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

vom 17. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten 1/2020 eine Teilfläche von ca. 3.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1109/1, KG St. Kanzian, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2/2020 eine Teilfläche von ca. 879 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 108 und 110/3, je KG Lauchenholz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2020 eine Teilfläche von ca. 879 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 107, KG Lauchenholz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995) und

4/2020 eine Fläche von ca. 117 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 878/32, KG St. Kanzian, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-7-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 18. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2020 eine Teilfläche von ca. 80 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 1010, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Holzlager/Geräteschuppen (§ 5 K-GplG 1995),

6a/2020 eine Teilfläche von ca. 104 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 467/1, KG Zirkitzen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

6b/2020 eine Teilfläche von ca. 238 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 467/1, KG Zirkitzen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6c/2020 eine Teilfläche von ca. 10.627 m² aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 467/1 und 462/2, KG Zirkitzen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

7a/2020 eine Teilfläche von ca. 222 m² aus dem als Grünland-Jausenstation festgelegten Grundstück Nr. 948/1, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Ausflugsgasthaus (§ 5 K-GplG 1995),

7b/2020 eine Teilfläche von ca. 128 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 948/1, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Ausflugsgasthaus (§ 5 K-GplG 1995),

8/2020 eine Teilfläche von ca. 64 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 135/5, KG Zirkitzen, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 K-GplG 1995),

10/2020 eine Teilfläche von ca. 26 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 421, KG Kleinkirchheim, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. November 2020, Zl. 03-Ro-56-1/39-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7/C4/2019a) eine Teilfläche von ca. 20.561 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 508, 510, 511, 513, 515/1 und 515/2, KG Ehrenthal, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 2.376 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 510, 511 und 513, KG Ehrenthal, in Grünland-Erholung (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 95 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 508, KG Ehrenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von 41 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 515/1 und 515/2, KG Ehrenthal, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Wohnanlage Feschnig“ vom 30. Juni 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e i l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Gurk

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. November 2020, Zl. 03-Ro-45-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 28. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2018 eine Teilfläche von 3.792 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 180/3, KG Gurk, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2b/2018 eine Teilfläche von 1.083 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 180/3, KG Gurk, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hammerweg“ vom 28. Mai 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. November 2020, Zl. 03-Ro-101-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 7. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2017 eine Teilfläche von 4.885 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 587/2 und 595/1, KG Goggerwenig, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5b/2017 eine Teilfläche von 890 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 587/2, 595/1 und 596, KG Goggerwenig, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5c/2017 eine Teilfläche von ca. 5.720 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 594/2, 595/1 und 587/2, KG Goggerwenig, in Grünland-Grüngürtelschutzzone (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Ortserweiterung Dellach-Süd“ vom 7. Juli 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. November 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. Fellner

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. Oktober 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/14-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat November 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat November 2020 mit € 1,72 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 12. November 2018, VL4-JAG-8/2014 (026/2018), mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zu ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung) tritt gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung mit 15. November 2020 in Kraft und mit 31. Juli 2021 außer Kraft.

Villach, am 9. November 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10. November 2020, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Völkermarkt, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren, so dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten-, Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereines als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden

strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2020 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, bis einschließlich 31. Juli 2021.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl Nr 85/2013, nicht berührt.

Völkermarkt, am 10. November 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. P i c h l e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Stadt Villach
GG2 – 2TK – Kläranlage Villach
Drauwinkelstraße 8, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 91318-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Stadt Villach
Name der Dienststelle: GG2 – 2TK – Kläranlage Villach
Postanschrift: Drauwinkelstraße 8
Villach
9500
Österreich
Telefon: +43 4242 205 4510
E-Mail: dietmar.waiboda@villach.at
Fax: +43 4242 205 4599
Hauptadresse: www.villach.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/91318>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/91318>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Maschinelle Ausrüstung – Erweiterung ARA Villach

Referenznummer der Bekanntmachung: MA-ARA-UMBAU

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Errichtung Maschinelle Ausrüstung der Erweiterung der Kläranlage Villach

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 1. Dezember 2020

Ortszeit: 8.00 Uhr

Villach, am 5. November 2020

**Stadt Villach
GG2 – 2TK – Kläranlage Villach
Drauwinkelstraße 8, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 91312-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Stadt Villach
Name der Dienststelle: GG2 – 2TK – Kläranlage Villach
Postanschrift: Drauwinkelstraße 8
Villach
9500
Österreich
Kontaktstelle(n): Betriebsleiter Hr. Dietmar Waiboda
Telefon: +43 4242 205 4510
E-Mail: dietmar.waiboda@villach.at
Fax: +43 4242 205 4599
Hauptadresse: www.villach.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/91312>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/91312>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Baumeisterarbeiten – ARA Ausbau Villach

Referenznummer der Bekanntmachung: BM-ARA-UMBAU

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Kläranlage in Villach

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 1. Dezember 2020

Ortszeit: 8.00 Uhr

Villach, am 5. November 2020

**Marktgemeinde Reichenfels
Liftstraße 1, 9463 Reichenfels**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung lt. BVerG;

Bietergespräche: kommissionell mit den drei erstgereihten Bietern nach Angebotsabgabe;

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Reichenfels, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels; Auftragsbezeichnung: Sanierung Wasserleitung Sommerauer Straße / Reichenfels 2020.

Gegenstand der Ausschreibung: Leitungs- und Straßenbau;

Erfüllungsort: Gemeindegebiet Reichenfels, Bereich Sommerauer Straße und Max-Pacher-Gasse;

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021; Firmen, die an der Angebotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort auf der Homepage (Aktuelles – Amtstafel) der Marktgemeinde <https://www.reichenfels.gv.at> herunterladen.

Die Angebote sind bis 27. November 2020 um 12.00 Uhr beim Gemeindeamt Reichenfels (Einlaufstelle), Liftstraße 1, 9463 Reichenfels abzugeben oder bis zu diesem Zeitpunkt per E-Mail elektronisch gefertigt an reichenfels@ktn.gde.at zu übermitteln.

Reichenfels, am 12. November 2020

Für die Marktgemeinde Reichenfels:
Bgm. Manfred F ü h r e r

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt bei der Wohnanlage 9020 Klagenfurt, Gutendorferstraße 18, 20, 22 eine Parkplatzerweiterung.

EZ: 227, 228, 229 - Parz: 652/9, 652/10, 652/11 - KG 72123 Hörtdorf

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 24. November 2020, 11.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 12.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Errichtung von einer Carportanlage mit 20 PKW-Stellplätzen.

9135 Bad Eisenkappel, Vellach 158 und 160 - Errichtung Carportanlage mit 20 PKW-Stellplätzen

EZ: 150, Parz: 39/11, KG 76203 Bad Vellach

Erfüllungsort: 9135 Bad Eisenkappel

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2021 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 24. November 2020, 13.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 14.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. November 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Erneuerung von 9 Badezimmern für die Wohnanlage 9150 Bleiburg, Loibacher Straße 10

EZ 266, Parz.Nr. 524/4, KG 76003

Erfüllungsort: 9150 Bleiburg

Erfüllungszeitraum: Feber 2021 - Mai 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Fliesenleger

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 3. Dezember 2020, 12.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 13.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.